

Dr. Manuel Mielke



Fall 14



Fall 14

- Nach Aufgabenstellung zu prüfen: Erfolgsaussichten der vor dem Verwaltungsgericht erhobenen Klage
- Obersatz: Die Klage hat Erfolg, wenn die Sachentscheidungsvoraussetzungen erfüllt sind und soweit die Klage begründet ist.

Fall 14

A. Sachentscheidungsvoraussetzungen

I. Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges

1. aufdrängende Sonderzuweisung (-)

2. § 40 Abs. 1 VwGO?

a. ö.-re. Streitigkeit?

aa. modifizierte Subjektstheorie: Berechtigt und verpflichtet die streitentscheidende Norm einseitig einen Träger hoheitlicher Gewalt?

bb. streitentscheidende Norm: § 38 Abs. 1 ASOG/§ 17 Abs. 1 ASOG

→ beide Rechtsgrundlagen ermächtigen die Verwaltungsbehörde/Polizei

→ ö.-re. Streitigkeit (+)

Fall 14

- b. nicht verfassungsrechtlicher Art (+)
- c. keine abdrängende Sonderzuweisung (+)

II. statthafte Klageart

→ § 88 VwGO

→ Kläger begehrt ausdrücklich Feststellung der Rechtswidrigkeit des Bescheides

→ evtl. auszulegen als Aufhebungsbegehren (vgl. § 88 aE VwGO)?

→ VA zwar (+), aber Erledigung kraft Zeitablaufs: Maßnahme war bis zum 10.9.2024 befristet, Klage wurde am 16.9.2024 erhoben

→ Auslegung als Anfechtungsklage (-)

Fall 14

→ FFKI, § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO?

- dort geregelt: Erlass VA – Klageerhebung – Erledigung
- hier aber: Erlass VA – Erledigung – Klageerhebung
- analoge Anwendung?
- Voraussetzungen: vergleichbare Interessenlage, planwidrige Regelungslücke
 - vergleichbare Interessenlage wegen Betroffenheit eines erledigten Verwaltungsaktes (+)
 - planwidrige Regelungslücke - str.:
 - e.A.: (-), allg. Feststellungsklage gem. § 43 Abs. 1 VwGO steht zur Verfügung, Befugnis zum Erlass eines VA=Rechtsverhältnis
 - h.M.: (+), § 43 Abs. 1 VwGO differenziert selbst zwischen Rechtsverhältnis und Nichtigkeit eines VA

Fall 14

→ analoge Anwendung des § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO (+)

→ statthaft: (erweiterte) FFKl.

III. Klagebefugnis

→ Möglichkeit der Verletzung subjektiver Rechte erforderlich,
§ 42 Abs. 2 VwGO analog

→ Adressatentheorie: zumindest Verletzung der allgemeinen
Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG denkbar

→ Klagebefugnis (+)

IV. Feststellungsinteresse

→ jedenfalls Wiederholungsgefahr (+)

→ auch vertretbar: Rehabilitationsinteresse

Fall 14

V. Vorverfahren

→ ordnungsgemäß erfolglos durchgeführt (+)

VI. Frist

- grds. Monatsfrist nach § 74 Abs. 1 Satz 1 VwGO
- (P) Gilt die Klagefrist bei Erledigung überhaupt?
 - einhellig: Ist die Klagefrist im Zeitpunkt der Erledigung bereits abgelaufen, kann auch eine FFKl. nicht zulässig erhoben werden (keine „Wiederbelebung durch Erledigung“)

Fall 14

- str.: Muss die Klagefrist nach Erledigung beachtet werden?
 - e.A.: (+), keine Besserstellung des Klägers wg. Erledigung; Zeitpunkt des Eintrittes der Erledigung hängt häufig vom Zufall ab
 - h.M.: (-), Klagefrist dient der Herstellung von Rechtssicherheit, derer es nach Erledigung aber nicht mehr bedarf, weil der VA keine Wirkung entfaltet
- kann hier dahinstehen:
- bei unterstellt ordnungsgemäßer Rechtsbehelfsbelehrung endete die Klagefrist mit Ablauf des 28.9.2024
 - Klage erhoben wurde bereits am 16.9.2024

Fall 14

VII. Klagegegner

→ § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO: FHH

VII. Beteiligten-/Prozessfähigkeit (+)

VIII. Zuständiges Gericht (+)

IX. RSB (+)

→ Sachentscheidungsvoraussetzungen (+)

Fall 14

B. Begründetheit

Obersatz: Die Klage ist begründet, soweit der Verwaltungsakt rechtswidrig war und der Kläger durch diesen in seinen Rechten verletzt wurde, § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO analog.

I. RGL

- § 38 Abs. 1 Nr. 1 ASOG?
- (P) Sicherstellung durch Anbringen der Parkkralle?

Fall 14

- Sicherstellung
 - soll dem Eigentümer/sonstigen Berechtigten die Verfügungsgewalt entziehen und eine neue Sachherrschaft begründen
 - hat ein amtliches Verwahrungsverhältnis zur Folge, § 39 ASOG
 - hier (-), A kann aus Sicht der Behörde mit dem PKW alles tun außer fahren
- § 38 Abs. 1 Nr. 1 ASOG als RGL (-)

Fall 14

- § 17 Abs. 1 ASOG als RGL?

→ (P) Findet die Generalklausel neben der spezielleren Regelung des § 38 ASOG überhaupt Anwendung?

- sind die Voraussetzungen einer Spezialnorm zwar nicht gegeben, ist aber deren Anwendungsbereich eröffnet, würden die vom Gesetzgeber durch die Schaffung der Spezialnorm aufgestellten Anforderungen an einen Eingriff durch die Anwendung der Generalklausel unterlaufen
- Sperrwirkung der Spezialnorm kann aber nie weiter gehen als ihre Regelungswirkung

Fall 14

- hier:
 - keine Entziehung der Verfügungsgewalt beabsichtigt
 - daher: Anwendungsbereich des § 38 ASOG nicht eröffnet

→ Anwendbarkeit des § 17 Abs. 1 ASOG (+)

→ RGL = § 17 Abs. 1 SOG

Fall 14

II. formelle Rechtmäßigkeit

→ (+), siehe Sachverhalt

III. materielle Rechtmäßigkeit

1. Gefahr für öff. Sicherheit/Ordnung

- Definition Gefahr: Sachlage, in der bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden für eines der Schutzgüter eintreten wird
- Definition öff. Sicherheit: Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, Unverletzlichkeit der Rechtsgüter des Einzelnen sowie Bestand/Funktionieren staatlicher Einrichtungen und Veranstaltungen

Fall 14

- Definition öff. Ordnung: Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung für ein gedeihliches Zusammenleben innerhalb eines bestimmten Gebietes angesehen wird
- **hier konkret zu klären:** Geht eine Gefahr davon aus, dass A in der Lage ist, seinen Pkw zu nutzen?
 - rund 30-jährige Historie im Sexualstrafrecht
 - Taten werden trotz engmaschiger Maßnahmen der Führungsaufsicht begangen
 - mehrere Therapien erfolglos/abgebrochen
 - PKW wird gezielt bei der Tatbegehung eingesetzt

Fall 14

→ Gefahr für öff. Sicherheit in Gestalt der Integrität der Rechtsordnung sowie des Schutzes von Individualrechtsgütern (+)

2. A = Störer?

- nur denkbar: Störereigenschaft iSv § 13 Abs. 1 ASOG
- knüpfte man jetzt an § 14 ASOG an, konterkarierte man die obige Argumentation zur Anwendbarkeit des § 38 ASOG
- für „Versursachung“ iSv § 13 Abs. 1 SOG erforderlich: Verhalten muss conditio sine qua non für die Entstehung der Gefahr/Störung sein
- m.a.W.: Das Verhalten darf nicht hinweggedacht werden können, ohne dass die Gefahr/Störung dadurch entfällt

Fall 14

- Neben Kausalität für Zurechnung erforderlich:
Unmittelbarkeitszusammenhang zwischen dem - kausalen - Verhalten der Person und der Gefahr/Störung
- Für diese Unmittelbarkeit zu klären: Ob zwischen dem Verhalten einer Person und der Gefahr ein hinreichend enger Wirkungs- und Verantwortungszusammenhang besteht, der die Pflichtigkeit zu rechtfertigen vermag
- immer ausreichend für Zurechnung: Rechtswidrigkeit des - kausalen - Verhaltens

→ A = Störer (+)

Fall 14

3. Rechtsfolgende

- Ermessen, § 12 ASOG
- Maßnahme dient Schutz der hochwertigen Rechtsgüter Leib, Leben, Freiheit und sexuelle Selbstbestimmung
- denkbare alternative Maßnahmen wären insbesondere
 - vorübergehende Sicherstellung des Führerscheines
 - Sicherstellung des PKW
- keine ebenso geeigneten/milderen Maßnahmen
- nicht erforderlich, dass Gefahr vollkommen ausgeräumt wird, eine Minderung reicht aus
- zeitlicher Rahmen der Maßnahme erheblich, aber mit Blick auf die Gewichtigkeit der geschützten Rechtsgüter OK; dauerhafte Parkkrallen wäre problematisch

Fall 14

- Ermessensfehler (-)
- VA war rechtmäßig
- Klage daher zulässig, aber unbegründet